



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Schaffhausen

Anpassung 2020

Prüfungsbericht

6. September 2021



Autor(en)

Marlies Schneider, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2021), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung 2020 Richtplan Kanton Schaffhausen

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-14-19/5

1 Verfahren

Gegenstand der vorliegenden Prüfung bildet die Richtplananpassung 2020 des Richtplans des Kantons Schaffhausen. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), prüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht vereinbar und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst die Vorsteherin des UVEK über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen fällt dies in die Zuständigkeit des Gesamtbundesrats.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 12. April 2021 hat der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen die Richtplananpassung 2020 des kantonalen Richtplans genehmigt. Mit Schreiben vom 19. April 2021 reichte die Kantonsplanerin des Kantons Schaffhausen die Richtplananpassung 2020 zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Schaffhausen lagen folgende Dokumente bei:

- Schreiben vom 19.04.2021 mit Antrag zur Genehmigung
- Richtplananpassung 2020, genehmigt durch den Kantonsrat am 12.04.2021
- Version mit nachverfolgbaren Änderungen
- Mitwirkungsbericht öff. Auflage vom 04.05. bis 06.07.2020
- Erläuterungsbericht Stand April 2020
- Abbaugbiet «Holoo» - Interessenabwägung auf Stufe Richtplan
- Richtplankarte mit Änderungen

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung, und über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte vom 5. Mai 2020 bis 6. Juli 2020 eine öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zu den Anpassungen 2020 ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 21. Oktober 2020 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit Schreiben vom 22. April 2021 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Umwelt BAFU und die Eidgenössische Kommission für Natur- und Heimatschutz ENHK. Die Stellungnahmen wurden in den vorliegenden Bericht integriert.

Mit Schreiben vom 26. April 2021 wurden die betroffenen Nachbarkantone und das benachbarte Ausland eingeladen, zu der Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Schaffhausen Stellung zu nehmen. Die Kantone Thurgau und Zürich und der Regionalverband Hochrhein-Bodensee stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden.

Mit elektronischem Schreiben vom 1. Juli 2021 wurde die kantonale Fachstelle angehört.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2021 hat der zuständige Regierungsrat Stellung genommen. Der Regierungsrat zeigt sich mit dem Ergebnis der Prüfung einverstanden.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 Natur und Landschaft

1-2 Naturschutz

Der Kanton Schaffhausen passt im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung mehrere Naturschutzobjekte von nationaler Bedeutung an. Weiter nimmt der Kanton Schaffhausen vier neue Schutzobjekte in den kantonalen Richtplan auf. Im Rahmen der Vorprüfung hat der Bund den Kanton Schaffhausen darauf hingewiesen, dass für die Perimeter der Schutzobjekte von nationaler Bedeutung die jeweiligen Bundesinventare gelten (TWW-Objekte, Amphibienlaichgebiete, Auengebiete, u.a.), deren Perimeter bereits behördenverbindlich festgelegt sind. Der Kanton Schaffhausen schreibt dazu, dass die Perimeter der Bundesinventare sichergestellt sind. Sie werden zur Vereinfachung der Bewirtschaftung als gemeinsame Fläche mit den kantonalen Naturschutzflächen abgebildet. Der Bund hat zu den Anpassungen im Richtplankapitel 1-2 Naturschutz keine Bemerkungen.

1-4 Materialabbau/Untergrundnutzung

Der Kanton Schaffhausen hat das Kapitel 1-4 Materialabbau grundsätzlich überarbeitet. Es werden neue Abbaustandorte aufgenommen und es sind Änderungen im Koordinationsstand bisher festgelegter Standorte vorgenommen worden. Überdies wurde mit dem Leitfaden «Interessenabwägung Materialabbaugebiete» eine Arbeitshilfe als Ergänzung zum Richtplan erstellt.

Ausgangslage

Im Kapitel 1-4 Materialabbau werden, wie bereits in der Vorprüfung festgestellt, im Zusammenhang mit den festgehaltenen Planungsgrundsätzen Begriffe wie «Ersatzstoffe», «Recyclingmaterial» und «Alternativmaterialien» verwendet. Die Bedeutung und Unterscheidung der Begriffe ist dabei aus Bundes-sicht nicht eindeutig. Das BAFU empfiehlt die verwendeten Begriffe zu definieren.

Rekultivierungspflicht

Der Kanton Schaffhausen hat das Ziel der Rekultivierungspflicht im Richtplantext aufgenommen. Im Vergleich zur Vorprüfung wurde der Satz aufgenommen, dass, sofern Kulturland und Fruchtfolgeflächen betroffen sind, im Rahmen einer Interessenabwägung eine entsprechende Rekultivierung vorzusehen ist. Aus Sicht des Bundes wäre auch ein verbindlicher Planungsgrundsatz zur Rekultivierungspflicht angemessen. Eine solche Rekultivierungspflicht liegt im Sinn einer haushälterischen und zweckmässigen Nutzung des Bodens (vgl. Art. 75 Abs. 1 BV). Dies erlaubt dem Kanton Schaffhausen im Übrigen, seinen Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen dauernd zu erhalten (vgl. Art. 30 Abs. 2 RPV).

Materialabbaustellen Kies

1-4-1/25 und 1-4-1/25E Beringen Kiesgrube «Holo» - Interessenabwägung auf Stufe Richtplan (Festsetzung und Vororientierung)

Die geplanten Abbaugelände 1-4-1/25 und 1-4-1/25E Beringen Kiesgrube «Holo» befinden sich im Perimeter des regionalen Naturparks Schaffhausen. Der Entscheid des Kantons zur Aufnahme dieses Abbaustandorts erfolgte aufgrund einer Interessenabwägung, die für den Bund plausibel ist. Das Gebiet «Holo» betrifft den Perimeter des Regionalen Naturparks nur am Rand und es steht im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem bestehenden Abbaugelände. Damit entstehen kurze Wege mit einer geringen Belastung der Kantonsstrasse. Das Konzentrationsgebot der Raumplanung wird mit diesem Abbaugelände erfüllt. Im Bereich des Abbaugeländes «Holo» besteht allerdings ein Problem mit der Amphibienwanderung über die Kantonsstrasse. Dieses kann mit flankierenden Massnahmen beim Abbau gelöst werden. Gegen den alternativen Standort «Langacker» spricht aus Kantonsicht, dass er sich in einem bisher unverbauten Teil der Klettgauebene befindet, dem Konzentrationsprinzip widerspricht sowie hochwertige Fruchtfolgeflächen auf bestens bearbeitbaren Böden vorliegen. Diese Einschätzung ist für den Bund nachvollziehbar.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton Schaffhausen wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung zu den Abbaustellen 1-4-1/25 und 1-4-1/25E Beringen Kiesgruben «Holo» sicherzustellen, dass die Amphibienwanderung über die Kantonsstrasse (Beringen, Hardmorgen) nicht beeinträchtigt wird.

Materialabbaustellen Grien

1-4-1/31 Merishausen Grienabbaustelle «Hage» (Festsetzung)

Im Vorprüfungsbericht vom 21. Oktober 2020 hat das ARE für die nachgeordnete Planung den Auftrag erteilt, dass der Kanton sicherzustellen hat, dass im Rahmen des Materialabbaus am Standort 1-4-1/31 Merishausen Grienabbaustelle «Hage» die Schutzziele des BLN-Gebiets Nr. 1102 «Randen» berücksichtigt werden, und dass keine schwerwiegende zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts entsteht. In der Prüfungs- und Genehmigungsfassung des Richtplans werden die Schutzziele des BLN-Gebiets Nr. 1102 nicht erwähnt. Der Bund hält deshalb am Auftrag für die nachgeordnete Planung fest.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton Schaffhausen wird aufgefordert sicherzustellen, dass im Rahmen des Materialabbaus am Standort «Hage» in Merishausen die Schutzziele des Gebiets des Bundesinventars der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung Nr. 1102 «Randen» berücksichtigt werden und dass keine schwerwiegende zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts entsteht.

Materialabbaustellen weitere Materialien (Kalk, Ton, Mergel)

1-4-1/33 Büttenhart Tonabbau «Vordere Ticki» (Festsetzung)

Im Vorprüfungsbericht vom 21. Oktober 2020 hat das ARE den Auftrag für die Überarbeitung erteilt bzw. - im Hinblick auf die Genehmigung - den Vorbehalt angebracht, dass mit Blick auf eine Festsetzung des Tonabbaustandorts Büttenhart Tonabbau «Vordere Ticki» im Richtplan die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Amphibienlaichgebiets SH70 (national, ortsfest, Bereich A) zu klären und darzulegen sei. Der Kanton Schaffhausen hat auf Nachfrage ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt, die zeigen, dass das Abbauvorhaben mit den Schutzziele des Amphibienlaichgebiets vereinbar ist und dass dies bei der weiteren Planung berücksichtigt wird.

Das bestehende ortsfeste Objekt SH 70 ist vom sanften Tonabbau in dem zur Festsetzung beantragten Perimeter nicht betroffen und wird durch diesen nicht beeinträchtigt. Der Bereich A des Schutzobjektes liegt zudem innerhalb des vom Kanton festgelegten Schutzperimeters. Das BAFU weist darauf hin, dass neue Tümpel, die durch den bestehenden und vorgesehenen Abbau entstehen, der Vernetzung der ortsfesten Amphibienstandorte und den dort ansässigen Pionierarten dienen. Die Artenvielfalt des Objekts SH 70 werde vom Tonabbau begünstigt. Aus diesem Grund sieht das BAFU den Tonabbau um das Schutzobjekt herum als schutzzieleförderlich an. Eine Wiederaufnahme des Tonabbaus unter entsprechenden Auflagen für den Amphibienschutz wäre für das Artenspektrum vom Objekt SH70 von Vorteil. Der Kanton wird gebeten, nach Beenden des Abbaubetriebs dem BAFU einen Antrag zur Ausscheidung eines Bereichs B und zur Abklärung der Pufferzonenthematik für das ortsfeste Objekt SH 70 zu stellen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Das Amphibienlaichgebiet SH 70 darf vom Lehmbau am Standort «Vordere Ticki» in Büttenhart nicht tangiert werden. Der Abbau soll nur unter entsprechenden Auflagen für den Amphibienschutz (Erhalt des ortsfesten Objekts SH 70 und Erhaltung von vernetzten, temporären, durch den Abbau entstandenen Lehmlöcher) genehmigt werden.

1-6 Oberflächengewässer

Der Kanton Schaffhausen hat das Richtplankapitel 1-6 Oberflächengewässer gestützt auf die Vorgaben der Bundesgesetzgebung und den Stand der Revitalisierungsplanung aktualisiert. Eine Massnahmenabelle sowie die kartographische Übersicht über diese Massnahmen ergänzen den Stand der Revitalisierungsplanung. Im Kapitel 1-6-2/1 Konzept Gewässerrevitalisierung werden die Revitalisierungsziele des Kantons gemäss strategischer Revitalisierungsplanung aufgezeigt. Weiter hat der Kanton ergänzt, dass alle Gemeinden bis 2022 die Gewässerräume ausgeschieden haben sollten. Der Bund begrüsst diese Ergänzung und ist auch mit den restlichen Anpassungen des Richtplankapitels 1-6 Oberflächengewässer einverstanden.

1-7 Naturgefahren

Im Richtplankapitel 1-7 Naturgefahren hat der Kanton Schaffhausen die Begriffe «Gefahrenkarte», «Gefahrenhinweiskarte» sowie «Gefährdungskarte Oberflächenabfluss» geklärt. Die bereits bestehende Schutzzielmatrix sowie die Liste der Sonderrisiken wurden ergänzt. Die Planungsgrundsätze des Richtplankapitels 1-7 Naturgefahren wurden auf eine risikobasierte Raumplanung ausgerichtet. Der Kanton hat unter anderem aufgenommen, dass die Raumnutzung generell auf Gefahren und Risiken ausgerichtet sein soll und dass neue Nutzungen der Gefahrensituation (z.B. Objektschutz, Nutzungsaufgaben) anzupassen sind. Bei Umbauten oder Umnutzungen bestehender Gebäude sind risikobasierte Auflagen zu formulieren. Der Bund stellt fest, dass die Änderungen im Kapitel 1-7 «Naturgefahren» dem Faktenblatt «Kantonale Richtpläne» des BAFU und des ARE vom 20. Januar 2017 entsprechen und somit bundeskonform sind.

2.2 Ver- und Entsorgung

4-4-1/1 Deponie Typ B «Schwanental»

Der Kanton Schaffhausen setzt die Deponie Typ B «Schwanental» im kantonalen Richtplan fest. Gemäss dem Auftrag aus der Vorprüfung wurden die veralteten Bezeichnungen Reaktordeponie und Inertstoffdeponie durch die Bezeichnung des entsprechenden rechtskonformen Deponietyps ersetzt. Der Bund hat keine Bemerkungen hierzu.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 RPV Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 6. September 2021 werden die Richtplananpassungen 2020 des Kantons Schaffhausen mit den Aufträgen gemäss Ziffern 2 bis 4 genehmigt.
2. Der Kanton Schaffhausen wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung zu den Abbaustellen 1-4-1/25 und 1-4-1/25E Beringen Kiesgruben «Holo» sicherzustellen, dass die Amphibienwanderung über die Kantonsstrasse (Beringen, Hardmorgen) nicht beeinträchtigt wird.
3. Er wird aufgefordert sicherzustellen, dass im Rahmen des Materialabbaus am Standort «Hage» in Merishausen die Schutzziele des Gebiets des Bundesinventars der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung Nr. 1102 «Randen» berücksichtigt werden und dass keine schwerwiegende zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts entsteht.
4. Er wird aufgefordert sicherzustellen, dass das Amphibienlaichgebiet SH 70 vom Lehmbau am Standort «Vordere Ticki» in Büttenhart nicht tangiert wird. Der Abbau soll nur unter entsprechenden Auflagen für den Amphibienschutz (Erhalt des ortsfesten Objekts SH 70 und Erhaltung von vernetzten, temporären, durch den Abbau entstandenen Lehmlöcher) genehmigt werden.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi